

ARBEITSGEMEINSCHAFT STOFFSPEZIFISCHE
ABFALLBEHANDLUNG (ASA) E. V.

ENNIGERLOH

B E R I C H T

ÜBER DIE PRÜFUNG

DER JAHRESRECHNUNG ZUM 31. DEZEMBER 2025

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A. PRÜFUNGSauftrag	1
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	2
I. Lage des Vereins	2
1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	2
2. Tätigkeit des Vereins	2
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	3
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	3
I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	3
II. Jahresrechnung	3
1. Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung	3
2. Aufgliederung und Erläuterungen der Posten der Jahresrechnung	3
3. Wesentliche Rechnungslegungsgrundsätze	4
E. WIEDERGABE DER BESCHEINIGUNG UND SCHLUSSBEMERKUNG	5

ANLAGEN

- I. Vermögensrechnung
- II. Einnahmen-/Ausgaben Rechnung
- III. Entwicklung des Anlagevermögens
- IV. Bescheinigung
- V. Darstellung ausgewählter Posten der Jahresrechnung
- VI. Allgemeine Auftragsbedingungen

A. PRÜFUNGSAUFTTRAG

Der Vorstand der

ARBEITSGEMEINSCHAFT STOFFSPEZIFISCHE ABFALLBEHANDLUNG (ASA) E. V.
ENNIGERLOH

(im Folgenden auch 'Verein' genannt)

hat uns als Jahresabschlussprüfer beauftragt, die Jahresrechnung des Vereins unter Einbeziehung der Buchführung im Rahmen einer freiwilligen Abschlussprüfung hinsichtlich ihrer Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen und darüber im berufsüblichen Umfang zu berichten.

In Ausführung des uns von dem Vorstand erteilten Auftrages haben wir

- die Jahresrechnung zum 31. Dezember 2025 (Anlagen I, II und III) und
- die Buchführung

nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen geprüft. Wir haben auch die Jahresrechnung zum 31. Dezember 2024 geprüft und dazu eine Bescheinigung erteilt; wir verweisen auf unseren Bericht vom 17. Juni 2025.

Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung liegen in der Verantwortung des Vorstands des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir die Rechnungslegung des Vereins unter Beachtung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung, Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14) und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich daraus üblicherweise Rückwirkungen auf die Jahresrechnung ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung. Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes haben wir auftragsgemäß nicht geprüft.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Unsere Prüfungsarbeiten wurden am 11. Juni 2026 abgeschlossen.

Unsere Berichterstattung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Prüfungsstandard "Prüfung von Vereinen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW). Zu der von uns erteilten Bescheinigung verweisen wir auf Abschnitt E.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 (Anlage VI) maßgebend.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Lage des Vereins

1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Der Verein ist zur Aufstellung eines Lageberichts nicht verpflichtet und hat keinen Lagebericht erstellt. Insoweit erübrigt sich eine Stellungnahme hierzu durch uns.

2. Tätigkeit des Vereins

Zweck des Vereins ist der Umweltschutz durch Förderung einer zweckmäßigen und umweltgerechten stoffspezifischen Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (a) Beratung und Unterstützung von Ratsuchenden im Rahmen der Abfallwirtschaft,
- (b) Durchführung von Meinungs- und Erfahrungsaustausch in enger Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedern und mit anderen Organisationen der Abfallwirtschaft,
- (c) Förderung der stoffspezifischen Abfallbehandlung und Kaskadennutzung von Abfällen,
- (d) Weiterbildungsmaßnahmen von Mitarbeitern und Umweltschutzbeauftragten in Firmen, Behörden und Schulen für den Bereich Abfallbehandlung,
- (e) Begleitung von Behandlungsversuchen, Analyseprojekten und Entwicklung von Deponietechnik durch Abhaltung von Kolloquien, Fachtagungen, Seminaren usw.,
- (f) Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit durch Vorträge, Erstellen von Handzetteln, Merkblättern usw.,
- (g) Interessenvertretung der Abfallwirtschaft auf Bundes- und Landesebene und kommunaler Ebene sowie in den europäischen Organisationen und Angelegenheiten. Dabei hat die ASA die Aufgabe, seine Mitglieder in wirtschafts- und branchenpolitischen sowie fachlichen Fragen regional, national und international zu vertreten, bei ihren wirtschaftlichen Zielen zu unterstützen sowie bei der Normgebung mitzuwirken.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Vermögensrechnung, die Einnahmen-/Ausgaben Rechnung des Vereins und die Buchführung.

Art und Umfang unserer Prüfung entspricht dem Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Prüfung von Vereinen (IDW PS 750). Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Jahresrechnung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresrechnung überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter.

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben wir die folgenden Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Ansatz und Bewertung des Anlagevermögens
- Ansatz Bankguthaben
- Rücklagenentwicklung
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Einnahmen/Ausgaben im ideellen Bereich
- Einnahmen/Ausgaben wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Der Vorstand des Vereins hat alle verlangten Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Unsere Prüfung ergab die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

II. Jahresrechnung

1. Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung

Unsere Prüfung ergab, dass die Vermögensrechnung und die Jahresrechnung ordnungsgemäß aus den Büchern des Vereins entwickelt worden sind.

2. Aufgliederung und Erläuterungen der Posten der Jahresrechnung

Zur Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Jahresrechnung verweisen wir auf Anlage V zu diesem Bericht.

3. Wesentliche Rechnungslegungsgrundsätze

Die der Jahresrechnung zum 31. Dezember 2025 zugrunde liegenden Bewertungsmethoden wurden unverändert zum Vorjahr beibehalten.

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen erfolgt zu den handelsrechtlich aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten angesetzt, sofern keine außerplanmäßigen Abschreibungen wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung erforderlich sind.

Die Bewertung der Forderungen und der sonstigen Vermögensgegenstände erfolgt zum Nominalwert abzüglich erforderlicher Einzelwertberichtigungen.

Die Bewertung der Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten erfolgt zum Nominalwert.

Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um alle zum Bilanzstichtag drohende Verluste und ungewisse Verbindlichkeiten abzudecken.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

E. WIEDERGABE DER BESCHEINIGUNG UND SCHLUSSBEMERKUNG

Der Jahresrechnung wurde folgende Bescheinigung erteilt:

„An den ASA e.V.:

Wir haben die Jahresrechnung - bestehend aus Einnahmen-/Ausgaben Rechnung sowie Vermögensrechnung - unter Zugrundelegung der Buchführung der Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung (ASA) e.V., Ennigerloh, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und ihre Auslegung durch die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung, Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14), liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Vereinen (IDW PS 750) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Jahresrechnung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Auslegung durch die IDW RS HFA 14.“

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Warendorf, den 11. Juni 2026

HEINZ & OVERMEYER PARTNERSCHAFT MBB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Matthias Heinz
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe der Jahresrechnung in einer von der bescheinigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unsere Bescheinigung zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

ARBEITSGEMEINSCHAFT STOFFSPEZIFISCHE ABFALLBEHANDLUNG (ASA) E.V., ENNIGERLOH

VERMÖGENSRECHNUNG ZUM 31. DEZEMBER 2025

VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

	2025 €	2024 €
A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u>		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	41.818,25	0,00
2. Geleistete Anzahlungen	0,00	13.232,80
	<u>41.818,25</u>	<u>13.232,80</u>
II. <u>Sachanlagen</u>		
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>2.897,51</u>	<u>8,00</u>
III. <u>Finanzanlagen</u>		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	<u>25.000,00</u>	<u>25.000,00</u>
	<u>69.715,76</u>	<u>38.240,80</u>
B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u>		
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		
1. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>3.300,00</u>	<u>3.720,64</u>
II. <u>Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</u>	<u>106.445,15</u>	<u>132.751,55</u>
	<u>109.745,15</u>	<u>136.472,19</u>
	<u>179.460,91</u>	<u>174.712,99</u>

RÜCKLAGEN, RÜCKSTELLUNGEN UND VERBINDLICHKEITEN

	2025 €	2024 €
A. <u>RÜCKLAGEN</u>		
1. Freie Rücklagen § 62 (1) Nr. 3 AO	<u>165.499,60</u>	<u>160.536,76</u>
B. <u>RÜCKSTELLUNGEN</u>		
1. Steuerrückstellungen	<u>12.385,00</u>	<u>14.162,99</u>
C. <u>VERBINDLICHKEITEN</u>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	13,24
2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.576,31</u>	<u>0,00</u>
	<u>1.576,31</u>	<u>13,24</u>
	<u>179.460,91</u>	<u>174.712,99</u>

Ennigerloh, den 22. Mai 2026

ARBEITSGEMEINSCHAFT STOFFSPEZIFISCHE ABFALLBEHANDLUNG (ASA) E. V.EINNAHMEN-/AUSGABEN RECHNUNG VOM 1. JANUAR 2025 BIS 31. DEZEMBER 2025

	2025 €	2024 €
1. Einnahmen ideeller Bereich	251.292,91	252.659,22
2. Ausgaben ideeller Bereich	-285.805,30	-326.580,95
3. Ergebnis ideeller Bereich	-34.512,39	-73.921,73
4. Einnahmen wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	60.299,00	105.432,89
5. Ausgaben wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	-17.437,77	-17.237,12
6. Ergebnis wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	42.861,23	88.195,77
7. Einnahmen Vermögensverwaltung	2.408,59	1.552,53
8. Ergebnis Vermögensverwaltung	2.408,59	1.552,53
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-5.794,59	-6.590,88
10. Ertragsteuerneutrale Posten	-5.794,59	-6.590,88
11. Vereinsergebnis / Zuführung zu den Rücklagen	4.962,84	9.235,69
12. Investitionen / Abschreibungen	-31.474,96	-13.145,03
13. Veränderung der Forderungen	420,64	-420,64
14. Veränderung der Rückstellungen	-1.777,99	6.590,88
15. Veränderung von Verbindlichkeiten (ohne Kreditinstitute)	1.563,07	-1.696,68
16. Veränderung des Finanzmittelbestandes	-26.306,40	564,22

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS IM GESCHÄFTSJAHR 2025

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN					AUFGELAUFENE ABSCHREIBUNGEN					NETTOBUCHWERTE	
	01.01.2025 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbuchungen €	31.12.2025 €	01.01.2025 €	Zuführungen €	Auflösungen €	Umbuchungen €	31.12.2025 €	31.12.2025 €	31.12.2024 €
I. IMMATERIELLE WIRTSCHAFTSGÜTER												
1. Entgeltlich erworbene Werte												
- Homepage	8.632,24	0,00	8.632,24	50.181,90	50.181,90	8.632,24	8.363,65	8.632,24	0,00	8.363,65	41.818,25	0,00
2. Geleistete Anzahlungen												
- Relaunch Website	13.232,80	36.949,10	0,00	-50.181,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.232,80
	21.865,04	36.949,10	8.632,24	0,00	50.181,90	8.632,24	8.363,65	8.632,24	0,00	8.363,65	41.818,25	13.232,80
II. SACHANLAGEN												
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts-												
ausstattung												
- EDV Hardware, Messepräsentation	5.068,38	3.600,07	0,00	0,00	8.668,45	5.060,38	710,56	0,00	0,00	5.770,94	2.897,51	8,00
- Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	364,14	364,14	0,00	0,00	0,00	364,14	364,14	0,00	0,00	0,00	0,00
	5.068,38	3.964,21	364,14	0,00	8.668,45	5.060,38	1.074,70	364,14	0,00	5.770,94	2.897,51	8,00
III. FINANZANLAGEN												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00
	51.933,42	40.913,31	8.996,38	0,00	83.850,35	13.692,62	9.438,35	8.996,38	0,00	14.134,59	69.715,76	38.240,80

BESCHEINIGUNG

An den ASA e.V.:

Wir haben die Jahresrechnung - bestehend aus Einnahmen-/Ausgaben Rechnung sowie Vermögensrechnung - unter Zugrundelegung der Buchführung der Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung (ASA) e.V., Ennigerloh, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und ihre Auslegung durch die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung, Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14), liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Vereinen (IDW PS 750) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Jahresrechnung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Auslegung durch die IDW RS HFA 14.

Warendorf, den 11. Juni 2026

HEINZ & OVERMEYER PARTNERSCHAFT MBB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Matthias Heinz
Wirtschaftsprüfer

ARBEITSGEMEINSCHAFT STOFFSPEZIFISCHE
ABFALLBEHANDLUNG (ASA) E. V.

ENNIGERLOH

DARSTELLUNG AUSGEWÄHLTER POSTEN DER JAHRESRECHNUNG

VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

I. ANLAGEVERMÖGEN

1. Immaterielle Vermögensgegenstände

a) Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche
Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie
Lizenzen an solchen Rechten und Werten

	2025 €	2024 €
Relaunch Website	41.818,25	0,00

b) Geleistete Anzahlungen

	2025 €	2024 €
Relaunch Website	0,00	13.232,80

2. Sachanlagen

a) Andere Anlagen Betriebs- und Geschäfts-
ausstattung

	2025 €	2024 €
EDV Hardware, Messepräsentation	2.897,51	8,00

3. Finanzanlagen

a) Anteile an verbundenen Unternehmen

	2025 €	2024 €
ASA - GmbH	25.000,00	25.000,00

II. UMLAUFVERMÖGEN

1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

a) Sonstige Vermögensgegenstände

	2025 €	2024 €
Kautio Büro Berlin	3.300,00	3.300,00
Umsatzsteuerforderung	0,00	420,64
	3.300,00	3.720,64

2. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

	2025 €	2024 €
Sparkasse Münsterland Ost 34051391	53.747,44	81.584,22
BW Bank 1125748394 (Sparbrief)	51.500,00	50.000,00
Sparkasse Münsterland Ost 34033951	978,73	977,45
Kassenbestand	182,19	146,52
BW Bank 700720 (Festgeld)	36,79	43,36
	106.445,15	132.751,55

RÜCKLAGEN, RÜCKSTELLUNGEN UND VERBINDLICHKEITEN

I. RÜCKLAGEN

1. Freie Rücklagen § 62 (1) Nr. 3 AO

2025 €	2024 €
<u>165.499,60</u>	<u>160.536,76</u>

Die freien Rücklagen gem. § 62 (1) Nr. 3 AO haben sich wie folgt entwickelt:

	2025 €	2024 €
Rücklagen zum 01.01.	160.536,76	151.301,07
Zuführung	<u>4.962,84</u>	<u>9.235,69</u>
Rücklagen zum 31.12.	<u>165.499,60</u>	<u>160.536,76</u>

II. RÜCKSTELLUNGEN

1. Steuerrückstellungen

	2025 €	2024 €
Körperschaftsteuer	6.377,47	7.288,99
Gewerbsteuer	<u>6.007,53</u>	<u>6.874,00</u>
	<u>12.385,00</u>	<u>14.162,99</u>

III. VERBINDLICHKEITEN

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

2025 €	2024 €
<u>0,00</u>	<u>13,24</u>

2. Sonstige Verbindlichkeiten

	2025 €	2024 €
Umsatzsteuer lfd. Jahr	<u>1.576,31</u>	<u>0,00</u>

EINNAHMEN-/AUSGABEN RECHNUNG

1. Einnahmen ideeller Bereich

	2025 €	2024 €
Mitgliedsbeiträge	244.300,00	240.600,00
Sonstige Einnahmen	6.992,91	12.059,22
	<u>251.292,91</u>	<u>252.659,22</u>

2. Ausgaben ideeller Bereich

	2025 €	2024 €
Verwaltungs-/Personalkosten	175.371,42	170.718,65
Miete Geschäftsräume	24.806,43	26.917,50
Veranstaltungen	21.509,32	22.138,77
Mitgliederversammlung/Fachtagung	9.696,01	7.894,46
Abschreibungen	9.438,35	729,18
Reise-/Fahrzeugkosten	8.071,72	5.315,77
Seminare	5.965,53	2.514,55
Geschäftsbesorgung	5.950,00	5.950,00
Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	3.932,95	3.773,70
Versicherungen	3.880,49	3.570,59
Fachzeitschriften	3.543,40	3.543,40
Statusbericht deutsche Kreislaufwirtschaft	3.332,00	3.034,50
Markenpositionierung	3.192,13	52.979,99
Werbe-/Messekosten	1.852,62	8.052,95
Geschenke, Jubiläen	1.079,82	1.046,55
Porto, Telefon	932,03	932,84
EDV Kosten	439,48	1.543,43
Beiträge und Gebühren	380,62	113,44
Nebenkosten Geldverkehr	224,00	217,03
Rechts- und Beratungskosten	190,68	0,00
Büromaterial	166,00	100,98
Fremdleistungen	0,00	4.522,00
Sonstige Kosten	1.850,30	970,67
	<u>285.805,30</u>	<u>326.580,95</u>

3. Ergebnis ideeller Bereich

2025 €	2024 €
<u>-34.512,39</u>	<u>-73.921,73</u>

4. Einnahmen wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

	2025 €	2024 €
Kostenweiterbelastungen	40.299,00	40.432,89
Dividenden	20.000,00	65.000,00
	<u>60.299,00</u>	<u>105.432,89</u>

5. Ausgaben wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

	2025 €	2024 €
Personalausgaben inkl. Sozialabgaben	15.555,29	15.311,33
Übrige Verwaltungskosten	1.882,48	1.925,79
	<u>17.437,77</u>	<u>17.237,12</u>

6. Ergebnis wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

2025 €	2024 €
<u>42.861,23</u>	<u>88.195,77</u>

ANLAGE V
Blatt 7

7. Einnahmen Vermögensverwaltung

	2025 €	2024 €
Zinserträge	<u>2.408,59</u>	<u>1.552,53</u>

8. Ergebnis Vermögensverwaltung

	2025 €	2024 €
	<u>2.408,59</u>	<u>1.552,53</u>

9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

	2025 €	2024 €
Körperschaftsteuer/Solidaritätszuschlag	2.984,59	3.392,88
Gewerbsteuer	<u>2.810,00</u>	<u>3.198,00</u>
	<u>5.794,59</u>	<u>6.590,88</u>

10. Ertragsteuerneutrale Posten

	2025 €	2024 €
	<u>5.794,59</u>	<u>6.590,88</u>

11. Vereinsergebnis

	2025 €	2024 €
	<u>4.962,84</u>	<u>9.235,69</u>

ANLAGE V
Blatt 8

12. Investitionen / Abschreibungen

	2025 €	2024 €
Abschreibungen	9.438,35	729,18
Investitionen	-40.913,31	-13.874,21
	<u>-31.474,96</u>	<u>-13.145,03</u>

13. Veränderung der Forderungen

	2025 €	2024 €
Steuerforderungen	<u>420,64</u>	<u>-420,64</u>

14. Veränderung der Rückstellungen

	2025 €	2024 €
Steuerrückstellungen	<u>-1.777,99</u>	<u>6.590,88</u>

15. Veränderung von Verbindlichkeiten

	2025 €	2024 €
Umsatzsteuerverbindlichkeiten	<u>1.563,07</u>	<u>-1.696,68</u>

16. Veränderung des Finanzmittelbestandes

	2025 €	2024 €
	<u>-26.306,40</u>	<u>564,22</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgeerscheinungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, der der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.